SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße in Düsseldorf.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße in Düsseldorf e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

4. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße in Düsseldorf. Ferner sollen in der Elternschaft und bei den Freunden der Schule Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben und Aktivitäten geweckt und gefördert werden.

5. Die Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder aller Bekenntnisse an der Grundschule.

6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Mitgestaltung bzw. Unterstützung schulischer Veranstaltungen, die Förderung der Gestaltung und Ausstattung der Schule, anderer im Interesse des Vereinszwecks förderungswürdiger Vorhaben sowie die Unterstützung wohltätiger Organisationen und gemeinnütziger Vereine in zweckverwandten Bereichen. Darüber hinaus unterhält der Verein eine Trägerschaft zur Betreuung von Grundschülern im Rahmen des offenen Ganztagsschulangebots und weiteren Betreuungsangeboten. Er kann weitere Trägerschaften zur Förderung der Bildung und Erziehung unterhalten.

7. Die vorgenannten trägerschaftlichen Betreuungsangebote werden unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in unmittelbarer Kooperation mit der Stadt Düsseldorf durchgeführt, sodass eine finanzielle Förderung durch den Verein hierfür nur in dem Maße stattfindet, für den öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Der Verein kann jedoch kurzfristig in Vorleistung treten.

8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 – 58 Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

11. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel zum Erreichen der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

3. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese kann, sofern Art und Umfang der zu vergütenden Tätigkeit schriftlich dokumentiert sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden und richtet sich nach der jeweils gültigen steuerlich zulässigen Höhe von zurzeit 720,00 EUR jährlich. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Daneben kann nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes auch für andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder bis zur vorgenannten Höhe erfolgen. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

5. Eine Anstellung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes wie auch von Vereinsmitglieder mit angemessener Vergütung im offenen Ganztag der Montessori Grundschule Düsseldorf-Süd im Grund, deren Trägerschaft der Verein unterhält, ist grundsätzlich möglich. Die Vergütung erfolgt aus den öffentlichen Mitteln der Kooperation mit der Stadt Düsseldorf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung (mindestens in Textform) muss bis spätestens zum 30. April einem Vorstandsmitglied zugehen. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und wird vom Vorstand erklärt. Wichtige Gründe sind z.B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und dem Mitglied steht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Die Mitgliedschaft endet selbsttätig, wenn das Mitglied länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag mehr geleistet hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jedes Mitglied durch eigene Selbsteinschätzung ermittelt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im Aufnahmeantrag schriftlich zu bestimmen.

2. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag zu zahlen.

3. Der Beitrag wird zum Beginn des Schuljahres durch Bankeinzug eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, weder bei Ausschluss noch bei Austritt oder bei Ausscheiden aus anderen Gründen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 volljährigen Vereinsmitgliedern. Jedoch müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder gewählt werden und zwar:

   a) den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende,
   b) den 2.Vorsitzenden/die 2.Vorsitzende als Schriftführer/Schriftführerin,
   c) den Kassenwart/die Kassenwartin.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich durch eine Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

6. Der Vorstand ist berechtigt, für den Bereich der offenen Ganztagsschule einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesem die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 8 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen

3. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen ein Mitglied der Schulpflegschaft, einen weiteren Vertreter der Schulleitung und/oder einen Vertreter des Lehrerkollegiums sowie die Leitung der OGS-Betreuung mit beratender Funktion hinzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich mindestens einmal, jedoch nicht während der Ferienzeit, zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung wird schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand an die Mitglieder versandt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

3. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

4. Jede form- und firstgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6. Zur Änderung der Satzung bedarf es ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung soweit es nicht lediglich um die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags geht. Auch die Auflösung des Vereins oder der

Ausschluss eines Vereinsmitglieds können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

9. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes/der Kassenwartin,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Entscheidung über entgeltliche Vorstandstätigkeiten,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

Zu Kassenprüfern werden 2 Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

2. Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 9 Nr. 3 und Nr. 4.

§12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2. Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße in Düsseldorf zu verwenden.

Düsseldorf, Dezember 2024